

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen (Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Entwässerung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2, 18 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 und mit § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung vom 14.03.1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 sowie § 4 Abs. 3 der Verbandsordnung vom 13.10.2016 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der Sitzung vom 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entwässerungsabgabensatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Beitragspflichtige Abs. (1) und Abs. (2) streichen und ersetzen durch:
 - (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer(in) des Grundstücks ist.
 - (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht (§ 1 Erbbaurechtsverordnung, § 1 Erbbaurechtsgesetz), Nießbrauch (§ 1030 BGB), Wohnungs-/Teileigentum (§ 1 WEG), Dauerwohn- oder Dauernutzungsrecht (§ 31 WEG) oder ähnlichem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte, der/die Nießbrauchberechtigte, der/die Wohnungs-/Teileigentümer, der/die Dauerwohn/Dauernutzungsberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte gleichgestellt.
 - (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum bzw. Erbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten beitragspflichtig und insoweit Gesamtschuldner. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen einheitlichen Bescheid, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben werden kann.
 - (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
 - (5) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den/die Rechtsnachfolger(in) mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers oder der Rechtsvorgängerin bleibt hiervon unberührt.

2. Den § 10 Veranlagung und Fälligkeit streichen und ersetzen durch:

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit der Beitragspflicht

 - (1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
 - (2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Berechnung der Beiträge, der Ausfertigung und dem Versand der Beitragsbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Beiträge sind die Hansestadt Uelzen für ihr Gemeindegebiet, die Samtgemeinde Suderburg für das Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden gemäß § 12 NKAG beauftragt, wenn und solange nicht der Abwasserzweckverband diese Tätigkeit durchführt.

3. In § 15 Zusatzgebühren Hansestadt Uelzen in Abs. (1) das Wort Zusatzbenutzungsgebühr streichen und ersetzen durch das Wort Zusatzgebühr.

4. In § 17 Gebührenpflichtige die Abs. (1) und Abs. (2) streichen und ersetzen durch:
- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer(in) des zu entwässernden Grundstückes ist.
 - (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht (§ 1 Erbbaurechtsverordnung, § 1 Erbbaurechtsgesetz), Nießbrauch (§ 1030 BGB), Wohnungs-/Teileigentum (§ 1 WEG), Dauerwohn- oder Dauernutzungsrecht (§ 31 WEG) oder ähnlichem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte, der/die Nießbrauchberechtigte, der/die Wohnungs-/Teileigentümer, der/die Dauerwohn-/Dauernutzungsberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte gleichgestellt.
 - (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum bzw. Erbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten beitragspflichtig und insoweit Gesamtschuldner. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen einheitlichen Bescheid, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben werden kann.
 - (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
 - (5) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht hinsichtlich der Schmutzwassergebühr unmittelbar (entsprechend der Frischwasserabrechnung) und hinsichtlich der Niederschlagswassergebühr mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die/den neue(n) Verpflichtete(n) über. Wenn der/die bisher Verpflichtete die Mitteilung (§ 24 Abs. 1) hierüber versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Abwasserzweckverband entfallen, neben dem/der neuen Verpflichteten.
5. In § 20 Veranlagung und Fälligkeit der Schmutzwassergebühr Abs. (5) streichen und ersetzen:
- (5) Die Schmutzwassergebühr gemäß §§ 13 f. und die Zusatzgebühr gemäß § 15 und § 16 sowie darauf bezogene Abschlagszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann in einem Bescheid zusammen mit anderen Abgabenarten erhoben werden.
6. In § 20 Veranlagung und Fälligkeit der Schmutzwassergebühr ergänzen durch Abs. (8):
- (8) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und dem Versand von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe
 - a. zur Erhebung einer Zusatzgebühr gemäß § 15 oder
 - b. bezogen auf Schmutzwassereinleiter, die nicht über den Gebührenmaßstab des Frischwasserverbrauchs abgerechnet werden und eine nach einer Entwässerungsgenehmigung geeignete, geeichte Mengenmessenrichtung für das einzuleitende Abwasser installiert haben (Großeinleiter)

ist die Hansestadt Uelzen für ihr Gemeindegebiet gemäß § 12 NKAG beauftragt, wenn und solange nicht der Abwasserzweckverband die Tätigkeit durchführt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Uelzen, den 28.11.2019

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

(Siegel)

gez. Markwardt
Verbandsvorsitzender